

**Gemeinde Illingen
Enzkreis**

Auf Grund von §§ 4, 24 Abs. 1 und 39 Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen am 25.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungsordnung der Kernzeitbetreuung der Gemeinde Illingen

§ 1 Betreuungsumfang

Dieses Kernzeitangebot der Gemeinde stellt die Betreuung der Kinder während der Öffnungszeiten durch geeignetes Personal sicher. Hierzu wird ein privatrechtlicher Vertrag mit den Personensorgeberechtigten geschlossen.

Eine Hausaufgabennachhilfe oder individuelle Hausaufgabenhilfe ist nicht vorgesehen. Des Weiteren besteht keine Garantie auf Korrektheit von Hausaufgaben oder deren Durchführung, da dies vom Können und der Bereitschaft der Kinder abhängt.

Den Kindern wird üblicherweise ein geregelter Tagesablauf vorgegeben und während der Betreuungszeit die Möglichkeit gegeben, selbstständig ihre Hausaufgaben zu erledigen. Bei Bedarf werden hier, soweit möglich und pädagogisch sinnvoll, jeweils kleinere Hilfestellungen angeboten.

§ 2 Aufnahme

1. Es besteht kein Anspruch auf eine Betreuung in den Einrichtungen der Kernzeitbetreuungen Illingen und Schützingen.
2. Die Einrichtungen der Kernzeitbetreuungen können – soweit ausreichend Plätze vorhanden sind – von allen Kindern der Gemeinschaftsschule Illingen- Maulbronn, Klassenstufen 1 – 4 und der Grundschule Schützingen genutzt werden.

§ 3 Öffnungszeiten während der Schulzeit

Die Kernzeitbetreuung in Illingen bietet eine Regelbetreuung in der Zeit von 07:00 – 08:30 Uhr und von 11:45 – 14:00 Uhr an.

Eine erweiterte Betreuung kann mittags von 11:45 – 17:00 Uhr in Anspruch genommen werden, sofern mindestens 10 Kinder angemeldet wurden.

Die Kernzeitbetreuung Schützingen bietet eine Regelbetreuung in der Zeit von 07:15 – 08:45 Uhr und von 12:00 – 15:00 Uhr an.

Grundlage hierfür sind die Schul- und Ferientage der Gemeinschaftsschule Illingen - Maulbronn, bzw. die der Grundschule Schützingen. Eine erstmalige Betreuung kann ab dem ortsüblichen Tag der Einschulung der Erstklässler erfolgen.

§ 4 Öffnungszeiten während der Ferien

Die Kernzeitbetreuung Illingen bietet eine Ferienbetreuung in folgenden Zeiten an:

- Regelbetreuung
07:00 – 14:00 Uhr
- Erweiterte Betreuung
07:00 – 15:00 Uhr
- Reine Ferienbetreuung
07:00 – 15:00 Uhr

In folgenden Ferien wird eine Betreuung angeboten:

Faschingsferien, Osterferien, Pfingstferien (1.Woche), Sommerferien (die ersten 3,5 Wochen) und Herbstferien.

Die Kernzeitbetreuung Schützingen bietet eine Ferienbetreuung folgenden Zeiten an:

- Regelbetreuung
08:00 – 14:00 Uhr
- Reine Ferienbetreuung
08:00 – 14:00 Uhr

In folgenden Ferien wird eine Betreuung angeboten:

Faschingsferien, Osterferien, Sommerferien (die ersten 3,5 Wochen) und Herbstferien.

Eine Ferienbetreuung findet nur dann statt, wenn mindestens 6 Kinder verbindlich angemeldet sind.

Die verbindliche Anmeldung muss spätestens 2 Wochen vor Ferienbeginn in der Einrichtung erfolgen. Der späteste Abgabetermin wird von der Leitung bekannt gegeben.

§ 5 An- / Ab- und Ummeldung

Eine Anmeldung ist frühestens 2 Jahre im Voraus möglich.

Die Personensorgeberechtigten erhalten frühestens im März eine Bestätigung für die Aufnahme im nächsten Schuljahr.

Sonstige Anmeldungen können auch während des laufenden Schuljahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsbeginn erfolgen.

Eine Änderung der Betreuungsform in der Kernzeit Illingen ist nur im September und im März des laufenden Schuljahres möglich.

Abmeldungen zum Schuljahresende müssen bis zum 01.07. eines jeden Jahres vorliegen.

Abmeldungen während des Schuljahres sind nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen möglich und müssen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende vorgelegt werden.

Alle An- / Ab- und Ummeldung bedürfen der Schriftform und müssen von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben werden.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich Änderungen der Personensorge unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 6 Besuch der Einrichtungen

Die Aufsichtspflicht obliegt, bis zum Betreten der Räumlichkeiten der Kernzeitbetreuungen (Gruppenraum), alleine den Personensorgeberechtigten und geht mit Ende der gebuchten Betreuungszeit wieder auf die Personensorgeberechtigten über.

Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich dem Kernzeitpersonal ein Fernbleiben des Kindes bis 09:00 Uhr mitzuteilen.

Die Einrichtungsleitung, sowie das von ihr ermächtigte Personal, üben das Hausrecht in der Einrichtung aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Die Schließtage werden von der Einrichtungsleitung jährlich zum Schuljahresbeginn festgelegt und bekanntgegeben.

Die Bring- und Abholzeiten richten sich nach der jeweils gebuchten Betreuungsform. Nach Genehmigung der Personensorgeberechtigten dürfen die Kinder nach Ende der Betreuung alleine nach Hause gehen.

Eine Abholung vor Ende der gebuchten Betreuungszeit ist nur durch persönliche Abholung der Personensorgeberechtigten oder einer von ihnen angegebenen Person möglich.

§ 7 Krankheit / Fernbleiben

Krankheitsfälle, Urlaub oder andere Gründe begründen kein Recht auf Verzicht, Rückerstattung oder Aussetzen von Zahlungen. Die Benutzungsentgelte sind regulär weiter zu entrichten.

Kinder, die krankheitsbedingt vom Schulunterricht ausgeschlossen sind, dürfen auch nicht die Kernzeitbetreuung in Anspruch nehmen. Bestehen Zweifel über den Gesundheitszustand des Kindes müssen die Personensorgeberechtigten einen Nachweis über die Unbedenklichkeit vorlegen.

§ 8 Kleidung

Die Personensorgeberechtigten haben für ausreichend geeignete Kleidung und ggf. Wechselkleidung zu sorgen. Hierfür wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Besondere Veranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen, Ausflüge, optionale Programme, usw. können zusätzliche Kosten anfallen. Diese werden den Personensorgeberechtigten vorab mitgeteilt. Während dieser Veranstaltungen besteht keine Möglichkeit zur regulären Betreuung in den Einrichtungen der Kernzeit.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

Pflichten der Personensorgeberechtigten sind insbesondere:

1. die rechtzeitige An- / Ab- / und Ummeldung des Kindes,
2. die rechtzeitige Mitteilung über das Fernbleiben des Kindes,
3. die fristgerechte Begleichung der Entgeltschuld und die Bezahlung der Essensabrechnung,
4. das Bemühen um eine lückenlose und stetige Kommunikation zur Einrichtung und zur Verwaltung,
5. die sofortige Mitteilung an die Einrichtung und Verwaltung bei Änderungen der Personensorge und

6. für einen sozialadäquaten Umgang ihrer Kinder zu anderen Kindern in der Kernzeit und zu dem dortigen Personal einzustehen.

§ 11 Kündigung seitens der Verwaltung

Die Gemeinde Illingen kann das Betreuungsverhältnis, welches die gesetzlich vorgeschriebene Betreuung überschreitet, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn

- das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Personensorgeberechtigten ihre Pflichten (§10) zur Zusammenarbeit mit der Einrichtung wiederholt verletzt haben,
- das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuungspersonal bzw. dem Träger und den Personensorgeberechtigten massiv gestört ist und eine weitere Betreuung in der Einrichtung für die Kinder, den Träger oder das Betreuungspersonal nicht zumutbar ist,
- wenn die Umsetzung der Konzeption der Kernzeit, aufgrund von Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten, nicht umgesetzt werden kann und
- wenn das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

Unberührt bleibt die Möglichkeit zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Dies sind insbesondere Wegzug, eine erhebliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögenssituation, Schulwechsel, schwere Krankheit des Kindes. Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen zum Monatsende.

Vor jeder Kündigung ermöglicht die Gemeinde ein klärendes Gespräch und droht diese schriftlich an. Unter denselben Voraussetzungen ist auch ein befristeter Ausschluss von der Einrichtung möglich.

Sofern keine Partei die Aufnahme rechtzeitig kündigt, verlängert sich die Betreuung automatisch um ein Jahr und endet spätestens zum Ende der vierten Klassenstufe.

§ 12 Benutzungsentgelt

Die Benutzungsentgelte richten sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Entgeltordnung für die Kernzeitbetreuung der Gemeinde Illingen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

Illingen, den 25.07.2023

Armin Pioch
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten als von Beginn an gültig zustande gekommen, sofern die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung geltend gemacht wird. Dabei ist die Verfahrens-/Formverletzung zu begründen.

Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Ausfertigungshinweise:

beschlossen am:	25.07.2023
ausgefertigt am:	25.07.2023
veröffentlicht am:	17.08.2023
in Kraft ab	01.09.2023